

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Namensrechts von Ehe, Familie und Kindern (Namensrechtsreformgesetz)

A. Problem

Das Namensrecht der Ehegatten sowie der ehelichen und nicht-ehelichen Kinder wurde zuletzt 1976 durch das Erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts grundsätzlich reformiert. Durch diese Änderung sollte auch im Namensrecht der Grundsatz der Gleichbehandlung von Frau und Mann verwirklicht werden. Seitdem können die Verlobten selbst bestimmen, ob sie den Geburtsnamen der Frau oder den Geburtsnamen des Mannes als gemeinsamen Ehe- und Familiennamen wählen. Darüber hinaus kann der Ehegatte, dessen Name nicht Ehe- und Familienname wird, zwar seinen Namen gemäß § 1355 Abs. 3 BGB voranstellen, aber am Zwang, sich für einen gemeinsamen Namen zu entscheiden, hat sich nichts geändert.

Das Prinzip der Einheit des Ehenamens steht jedoch in einem gewissen Spannungsverhältnis zum Gleichberechtigungsgrundsatz des Artikels 3 Abs. 2 des Grundgesetzes. Die Eheleute müssen sich für den Vorrang eines Geburtsnamens entscheiden bzw. bei Nichtwahl greift der vor dem 1. EheRG bestehende Vorrang des Mannes, dessen Name gemäß § 1355 Satz 1 BGB a. F. Ehe- und Familienname wurde, subsidiär. Nach § 1355 Abs. 2 Satz 2 BGB wird der Mannesname Ehe- und Familienname, wenn die Ehegatten nicht einen ihrer Geburtsnamen zum Ehenamen bestimmen.

Das Bundesverfassungsgericht hat nun in dem Beschluß vom 5. März 1991 — 1 BvL 83/86, 1 BvL 24/88 — ausgeführt, daß diese Auffangregelung zur subsidiären Geltung des Mannesnamens nicht mit dem Gleichberechtigungsgrundsatz — Artikel 3 Abs. 2 GG — vereinbar ist. Die Benachteiligung der Frau im Ehenamensrecht ist danach weder durch objektive Unterschiede zwischen den Geschlechtern noch durch das Gebot zum Schutz der Familie gerechtfertigt.

Der Gesetzgeber muß daher eine Neuregelung treffen, die dem Grundsatz der Gleichberechtigung entspricht. Dabei kann er am einheitlichen Familiennamen festhalten, wenn er die Regelung geschlechtsneutral ausgestaltet. Er kann aber auch Ausnahmen vom Grundsatz der Namensseinheit vorsehen oder das Ehenamensrecht umfassend neu regeln.

B. Lösung

Die in dem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Einzelregelungen sollen dem Gleichberechtigungsgrundsatz des Artikels 3 Abs. 2 GG Geltung verschaffen und das deutsche Namensrecht an die in der Europäischen Gemeinschaft ansonsten bestehenden Regelungen anpassen.

- Die Ehegatten behalten ihren vor der Eheschließung geführten Namen bei, es sei denn, daß sie sich für einen gemeinsamen Ehenamen entscheiden. Zum Ehenamen können sie einen ihrer Geburtsnamen oder einen aus beiden Geburtsnamen zusammengesetzten Doppelnamen bestimmen. Die Partner entscheiden frei, von welcher Möglichkeit sie Gebrauch machen. Die Entstehung von Vielfachnamen ist ausgeschlossen.
- Kinder, deren verheiratete Eltern unterschiedliche Namen führen, können den Namen der Mutter, den Namen des Vaters oder einen aus den beiden Namen zusammengesetzten Doppelnamen als Geburtsnamen erhalten. Können oder wollen sich die Eltern nicht einigen, so erhalten die Kinder einen aus den Elternnamen zusammengesetzten Doppelnamen; über die Reihenfolge der Namen entscheidet das Los.
- Durch die Übergangsregelung erhalten auch diejenigen Ehepartner, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Ehe geschlossen haben, die Möglichkeit, ihren jeweiligen Geburtsnamen wieder anzunehmen oder sich für einen Doppelnamen zu entscheiden. Eine Namensänderung der Eltern soll jedoch Kindern, wenn sie ein bestimmtes Alter erreicht haben, nicht aufgezwungen werden.

C. Alternativen

Für die Fälle, in denen die Eltern keinen gemeinsamen Ehenamen führen und für das Kind keine Namenswahl treffen, liegen unterschiedliche Lösungsvorschläge vor. Nach dem vom Saarland dem Bundesrat zugeleiteten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Namensrechts (BR-Drucksache 671/90) soll das Vormundschaftsgericht gemäß § 1628 BGB auf Antrag einem Elternteil die Entscheidung übertragen oder notfalls nach § 1666 BGB von Amts wegen die erforderlichen Maßnahmen treffen. Der von Hamburg dem Bundesrat zugeleitete Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Ehenamensrechts (BR-Drucksache 845/90) sieht die Bestimmung des Kindesnamens als eine Voraussetzung für die Eheschließung vor. Nach der vom Bundesverfassungsgericht getroffenen Übergangsregelung erhält das Kind vorläufig einen Doppelnamen. Eine

solche Regelung lag auch dem Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Namensrechts von Ehe, Familie und Kindern (Namensrechtsreformgesetz) der Fraktion der SPD (Drucksache 11/6187) vom 3. November 1990 zugrunde. Zur Bestimmung der Reihenfolge der Namen sieht das Bundesverfassungsgericht jedoch einen Losentscheid vor. Der SPD-Entwurf bevorzugte das Alphabet.

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Namensrechts von Ehe, Familie und Kindern (Namensrechtsreformgesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 1355 erhält folgende Fassung:

„§ 1355

(1) Die Ehegatten behalten ihren im Zeitpunkt der Eheschließung geführten Namen bei, es sei denn, sie erklären gemeinsam bei der Eheschließung gegenüber dem Standesbeamten, daß sie einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) führen wollen. Entscheiden sie sich für einen gemeinsamen Familiennamen, können sie den Geburtsnamen der Frau, den Geburtsnamen des Mannes oder einen Doppelnamen wählen, der sich aus den Geburtsnamen beider Ehegatten zusammensetzt. Geburtsname ist der Name, der in die Geburtsurkunde der Verlobten zur Zeit der Eheschließung einzutragen ist. Der zusammengesetzte Name darf nicht aus mehr als zwei Einzelnamen bestehen.

(2) Ein Ehegatte, dessen Geburtsname nicht Ehename wird, kann durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Eheschließung geführten Namen voranstellen oder hinzufügen; die Erklärung bedarf der öffentlichen Beglaubigung.

(3) Verwitwete oder geschiedene Ehegatten führen den während der Ehe geführten Namen fort. Hatte ein Ehegatte einen Ehenamen, kann er durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten seinen Geburtsnamen oder den Namen wieder annehmen, den er zur Zeit der Eheschließung geführt hat; die Erklärung bedarf der öffentlichen Beglaubigung.“

2. § 1616 erhält folgende Fassung:

„§ 1616

(1) Das eheliche Kind erhält den Ehenamen, sofern die Eltern einen solchen führen.

(2) Führen die Eltern keinen Ehenamen, so können sie für das Kind den Namen, den ein Elternteil führt oder einen aus den beiden Namen zusammengesetzten Doppelnamen wählen. Die Erklärung über die Wahl der Namensführung gilt für alle

weiteren in der Ehe geborenen Kinder. § 1355 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Treffen die Eltern keine Bestimmung, so erhält das Kind einen Doppelnamen. Dieser setzt sich aus dem Namen der Mutter und des Vaters zusammen; über die Reihenfolge der Namen entscheidet das Los. Führt ein Elternteil einen Doppelnamen, so erfolgt zunächst ein Losentscheid zum Namens teil. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

3. § 1617 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Als Familienname gilt nicht der gemäß § 1355 Abs. 2 dem Ehenamen vorangestellte oder hinzugefügte Name.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Ist der frühere Geburtsname zum Ehenamen des Kindes geworden oder von diesem und seinem Ehegatten nach § 1616 Abs. 2 zum Kindesnamen bestimmt worden, so erstreckt sich die Namensänderung auf den Ehenamen oder den Kindesnamen nur dann, wenn die Ehegatten die Erklärung nach Absatz 2 Satz 1 und 3 abgeben.“

4. § 1618 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dem Kinde, das noch keine Ehe eingegangen ist, können durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten

1. die Mutter und deren Ehemann ihren Ehenamen oder einen Namen entsprechend § 1616 Abs. 2,

2. die Mutter und der Vater des Kindes einen Namen entsprechend § 1616 Abs. 2

erteilen. Als Name gilt nicht der gemäß § 1355 Abs. 2 dem Ehenamen vorangestellte oder hinzugefügte Name. Die Erteilung des Namens bedarf der Einwilligung des Kindes.“

5. In § 1720 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:

„Der Geburtsname eines Abkömmlings, welcher das 14. Lebensjahr vollendet hat, ändert sich nur dann, wenn der Abkömmling in die Namensänderung einwilligt. Ist der frühere Geburtsname zum Ehenamen eines Abkömmlings geworden oder von diesem und seinem Ehegatten nach § 1616 Abs. 2 zum Kindesnamen bestimmt worden, so erstreckt sich die Namensänderung auf den Ehenamen oder Kindesnamen nur dann, wenn die Ehegatten die Erklärung nach Satz 1 gemeinsam abgeben.“

6. § 1737 erhält folgende Fassung:

„§ 1737

Der Name des Kindes bestimmt sich entsprechend § 1616. Ändert sich der Familienname oder der Name des Elternteils, den das Kind erhalten hat, so gilt § 1617 Abs. 2 bis 4 entsprechend.“

7. In § 1740f Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „Abs. 3“ durch die Worte „Abs. 2“ ersetzt und nach dem Wort „vorangestellte“ die Worte „oder hinzugefügte“ angefügt.

8. § 1757 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Worte „Abs. 3“ durch die Worte „Abs. 2“ ersetzt und nach dem Wort „vorangestellte“ die Worte „oder hinzugefügte“ eingefügt.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Führen die Annehmenden in den Fällen des § 1741 Abs. 2 keinen gemeinsamen Familiennamen, so bestimmen sie den Namen des Kindes entsprechend § 1616 Abs. 2.“

c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und wie folgt gefaßt:

„Ist der frühere Geburtsname zum Ehenamen des Kindes geworden oder von diesem und seinem Ehegatten nach § 1616 Abs. 2 zum Kindesnamen bestimmt worden, so erstreckt sich die Namensänderung auf den Ehenamen oder den Kindesnamen nur dann, wenn der Ehegatte der Namensänderung bei der Einwilligung (§ 1749 Abs. 2) zugestimmt hat.“

d) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

9. § 1765 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Mit der Aufhebung der Annahme als Kind verliert das Kind das Recht, den durch die Annahme erworbenen Familiennamen als Geburtsnamen zu führen.“

Artikel 2**Änderung des Ehegesetzes**

Das Ehegesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 404-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

§ 13a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Standesbeamte soll die Verlobten vor der Eheschließung fragen, ob sie ihren jeweiligen Geburtsnamen beibehalten wollen und sie auf die Regelung des § 1355 Abs. 1 bis 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches hinweisen.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Abs. 2“ durch die Worte „Abs. 1“ ersetzt.

Artikel 3**Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch**

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. Artikel 10 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „Abs. 2“ durch die Worte „Abs. 1“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „gilt“ die Worte „mit Ausnahme der Befristung“ eingefügt.

2. Artikel 220 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „Abs. 2“ durch die Worte „Abs. 1“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird gestrichen.

Artikel 4**Änderung des Personenstandsgesetzes**

Das Personenstandsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 211-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. die Erklärung der Eheschließenden darüber, welchen Namen sie in der Ehe führen wollen,“.

b) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. der Ehe name, sofern die Eheschließenden einen Ehenamen führen wollen,“.

2. In § 15c Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „vorangestellt“ die Worte „oder hinzugefügt“ eingefügt.

3. In § 15d Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Abs. 2“ durch die Worte „Abs. 1“ ersetzt.

4. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Vornamen“ die Worte „oder den Namen“ eingefügt.

b) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Wird der Name des Kindes innerhalb der Frist nicht angezeigt, so entscheidet der Standesbeamte entsprechend § 1616 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches.“

c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Vornamen“ die Worte „oder der Name“ eingefügt.

5. § 31a Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.

6. In § 70 wird nach Nummer 9 folgende Nummer 9a eingefügt:

„9a. den Losentscheid,“.

Artikel 5

Übergangsregelung

1. Ist die Ehe vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen worden, so kann der Ehegatte, dessen Geburtsname nicht Ehe name geworden ist, durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes seinen Geburtsnamen wieder annehmen. Innerhalb dieser Frist können die Ehegatten, die bei der Eheschließung keinen Doppelnamen wählen konnten, durch gemeinsame Erklärung bestimmen, daß sie einen aus den beiden Geburtsnamen zusammengesetzten Doppelnamen, der aus nicht mehr als zwei Einzelnamen besteht, annehmen. Dies gilt nicht, wenn die Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt ist.
2. Eine Namensänderung nach Absatz 1 erstreckt sich auf den Geburtsnamen eines Abkömmlings,

welcher das 14. Lebensjahr vollendet hat, nur dann, wenn er sich der Erklärung der Eltern oder des Elternteils anschließt. Eine Namensregelung nach § 1616 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ausgeschlossen. Ist der frühere Geburtsname zum Ehenamen eines Abkömmlings geworden, so erstreckt sich die Namensänderung nach Absatz 1 auf den Ehenamen nur dann, wenn die Ehegatten die Erklärung nach Absatz 2 Satz 1 gemeinsam abgeben. Die Erklärungen nach Absatz 2 Satz 1 und 3 sind innerhalb eines Jahres abzugeben; die Frist beginnt mit der Abgabe der Erklärung nach Absatz 1.

3. Für die Erklärungen nach Absatz 1 und 2 gilt § 15 c des Personenstandsgesetzes entsprechend.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Bonn, den 24. Mai 1991

Dr. Hans-Jochen Vogel und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Das Ehenamensrecht ist mit dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau nicht vereinbar. Mit diesem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 5. März 1991 wurde die Diskussion, ob eine gleichberechtigungskonforme Reform des Namensrechts erforderlich ist, beendet. Das Bundesverfassungsgericht hat ausgeführt, daß es Artikel 3 Abs. 2 GG verbiete, den Geschlechtsunterschied als beachtlichen Grund für eine Ungleichbehandlung im Recht heranzuziehen. Würde die vorgefundene gesellschaftliche Ungleichbehandlung der Frau einfach hingenommen, verlöre das Gebot der Gleichberechtigung seine Funktion, für die Zukunft die Gleichberechtigung der Geschlechter durchzusetzen. Vielmehr sei der Gleichberechtigungsgrundsatz strikt anzuwenden, da er vor allem dem Abbau solcher Benachteiligungen dienen soll. Damit wurde das von der Fraktion der SPD mit ihrem Gesetzentwurf vom 3. November 1990 (Drucksache 11/6187) verfolgte Reformziel, die namensrechtliche Gleichberechtigung zu verwirklichen, bestätigt. Die gegenteilige Auffassung der Bundesregierung hatte vor dem Bundesverfassungsgericht keinen Bestand.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird die Intention des Entwurfs eines Namensrechtsreformgesetzes vom 3. November 1990 weiterverfolgt. Das geltende Ehenamensrecht ist wegen der staatlichen Bevormundung zur Festlegung eines Ehenamens, der Gering-schätzung des Persönlichkeitsrechts der Frau und dem Verfassungsverstoß gegen den Grundsatz der Gleichberechtigung reformbedürftig.

Der Zwang zur Führung eines gemeinsamen Ehenamens ist weder nach Artikel 6 Abs. 1 GG, wonach Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stehen, noch zur Dokumentation der Zusammengehörigkeit der Ehegatten erforderlich. Vielmehr wird der Geburtsname eines Menschen vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht umfaßt. Ausgehend davon, daß der Geburtsname eines Menschen nicht nur als Unterscheidungs- und Zuordnungsmerkmal dient, sondern darüber hinaus auch Ausdruck der Identität und Individualität der Einzelperson ist, muß die Rechtsordnung den Namen des/der einzelnen respektieren und schützen. Eine Namensänderung darf nicht ohne gewichtige Gründe gefordert werden (vgl. BVerfGE 78, 38 [49]).

In diesem Zusammenhang muß auch gesehen werden, daß die Bundesrepublik Deutschland innerhalb der Europäischen Gemeinschaft mit ihrem Zwang zu einem gemeinsamen Ehenamen (Familiennamen) nahezu allein steht. In den folgenden Staaten der Europäischen Gemeinschaft behalten die Ehegatten ihren Geburtsnamen in der Ehe bei: Belgien, Frankreich, Griechenland, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Spanien und Großbritannien. In einigen dieser Län-

der, beispielsweise in Frankreich, steht es der Frau frei, im öffentlichen Leben im Namen ihres Ehemannes aufzutreten, ohne daß dies einen rechtlichen Einfluß auf die Beibehaltung ihres Geburtsnamens hätte. Auch in Italien behält jeder Ehegatte seinen bei der Eheschließung geführten Namen; die Frau fügt ihren Familiennamen dem Familiennamen des Mannes hinzu. Im täglichen Leben benutzt sie jedoch (ohne rechtliche Wirkung) nur ihren Familiennamen. Ein Wahlrecht zur Führung eines gemeinsamen Ehenamens oder zur Beibehaltung der Geburtsnamen in der Ehe und zum Teil darüber hinaus zur Führung eines aus den Geburtsnamen zusammengesetzten Doppelnamens haben die Bürger Dänemarks und Irlands.

Aus diesen Gründen räumt der Entwurf den Ehegatten die größtmögliche Freiheit für die Gestaltung ihres Namens im Falle der Eheschließung ein. Nach der vorgeschlagenen Lösung führt die Eheschließung selbst nicht zu einer Namensänderung. Die Ehegatten behalten ihren zur Zeit der Eheschließung geführten Namen bei, es sei denn, daß sie sich für einen gemeinsamen Ehenamen entscheiden. Wollen die Eheschließenden einen Ehenamen führen, können sie einen ihrer Geburtsnamen oder einen zusammengesetzten Doppelnamen wählen.

Die vorgesehene Neuregelung des Namensrechts der Ehegatten hat Auswirkungen auf das Namensrecht des ehelichen Kindes. Durch die Abstandnahme vom Grundsatz der Namenseinheit reicht die bisherige Anknüpfung des Familiennamens des Kindes an den Ehenamen der Eltern nicht mehr aus. Sie bedarf der Ergänzung für den Fall, wenn die Ehegatten ihre Namen weiterführen und keine Bestimmung für den Kindesnamen treffen.

Eine Verpflichtung der Ehegatten, den Namen des Kindes schon bei der Eheschließung festzulegen, kommt nicht in Betracht, weil sie die Eheschließungsfreiheit beschränken würde. Für eine Namenswahl durch das Vormundschaftsgericht gibt es keine justifizierte Handhabe. Auch eine Anknüpfung an den Namen eines Elternteils scheidet aus, weil sie ebenfalls verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet.

Der Entwurf will daher mit der Möglichkeit, einen aus den Elternnamen zusammengesetzten Doppelnamen wählen zu können, dazu beitragen, daß sich die Zahl der Fälle, in denen sich die Eltern nicht einigen können, verringern. Treffen die Eltern dennoch keine Bestimmung, ist es sachgerecht, dem Kind unter dem Gesichtspunkt der Gleichberechtigung der Eltern einen Doppelnamen zu geben und die Reihenfolge der Namen einer Zufallsentscheidung zu unterwerfen. Am geeignetsten erweist sich hier ein durch den Standesbeamten herbeigeführter Losentscheid. Mit diesem Verfahren, das zwar im Hinblick auf das Persönlichkeitsrecht nicht vollauf zufriedenstellend sein mag, wird sichergestellt, daß kein Elternteil benach-

teilt wird, wie es etwa bei einer alphabetischen Reihenfolge der Fall wäre.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches)

Zu § 1355 (bisher: Gemeinsamer Ehe- und Familienname)

Nach Absatz 1 behalten die Ehegatten grundsätzlich ihren vor der Eheschließung geführten Namen bei, es sei denn, sie wählen gemeinsam den Geburtsnamen der Frau, den Geburtsnamen des Mannes oder einen aus beiden Geburtsnamen zusammengesetzten Doppelnamen zum Ehenamen. Zur Verwirklichung des Gleichberechtigungsgebots ist zwar die Möglichkeit, einen aus beiden Geburtsnamen gebildeten Doppelnamen zum Ehenamen bestimmen zu können, nicht erforderlich. Sie dient aber dazu, Meinungsverschiedenheiten unter den Eheschließenden vorzubeugen. Die Bedenken, die sich demgegenüber aus der Ordnungsfunktion des Namens ergeben, greifen nicht durch, da beim Kindesnamen im Konfliktfall auf einen Doppelnamen nicht verzichtet werden kann. Eine Entstehung von Vielfachnamen ist ausgeschlossen, da der Doppelname nicht aus mehr als zwei Einzelnamen bestehen darf.

Absatz 2 gewährt dem Ehegatten, dessen Geburtsname nicht Ehename wird, eine weitere Wahlmöglichkeit zum geltenden Recht.

Absatz 3 bezieht nunmehr auch den Fall mit ein, daß die Ehegatten keinen Ehenamen, sondern ihre Geburtsnamen führen.

Zu § 1616 (bisher: Familienname des ehelichen Kindes)

Die Ergänzung in Absatz 1 soll verdeutlichen, daß die bisherige Rechtstradition der Namenseinheit der Eltern nicht fortbesteht.

Die Neufassung des Absatzes 2 gibt den Eltern die größtmögliche Entscheidungsfreiheit. Eingegrenzt wird diese Freiheit lediglich durch die Bindungswirkung auf weitere Kinder. Dies ist erforderlich, um zu vermeiden, daß es in einer Familie mehrere Kinder mit unterschiedlichen Namen gibt.

Der neue Absatz 3 enthält eine Regelung für den Konfliktfall. Können oder wollen die Eltern sich nicht einigen, muß von seiten des Gesetzgebers eine Lösung des Konfliktes vorgegeben werden, damit im Interesse des Kindes möglichst rasch die Namensgebung erfolgt. Zurückgegriffen wird auf eine der Gleichberechtigung der Eltern gerecht werdende Doppelnamenlösung. Wegen der Gründe dafür wird auf die allgemeine Begründung verwiesen.

Zu § 1617 (bisher: Familienname des nichtehelichen Kindes)

Die Änderung von Absatz 1 Satz 2 ist rein redaktioneller Art. Die Streichung von Absatz 3 ist erforderlich, um eine Einbindung der Stiefeltern in die Elternrolle zu erreichen. Dies entspricht auch dem Recht der früheren DDR. Das Prinzip der Namenseinheit in der Familie wird im geltenden Absatz 3 preisgegeben zugunsten des Ehemannes der Mutter, dem eine Namensgleichheit mit seinen Stiefkindern und damit der Schein eines ehelichen Abstammungsverhältnisses nicht aufgedrängt werden soll. Diese Motivation ist unkritisch aus früherem Rechtsdenken übernommen und steht im Widerspruch zu der Behandlung des Scheinvaters nach Ehelichkeitsanfechtung und der Ehefrau des einbenennenden Kindesvaters (vgl. Coester, Das gesamte Familienrecht, § 1617 Rdnr. 27).

Die Änderung in Absatz 4 schreibt die Einwilligung des Ehegatten des nichtehelichen Kindes in der Erstreckung der Namensänderung auch für den Fall vor, daß der frühere Geburtsname des nichtehelichen Kindes von ihm und seinem Ehegatten nach § 1616 Abs. 2 zum Kindesnamen bestimmt worden ist.

Zu § 1618 (Einbenennung des nichtehelichen Kindes)

Die Neufassung des § 1618 Abs. 1 ist geboten, da die bisherige Regelung in sich nur schwer verständlich ist. Daneben wurde der Streichung des § 1617 Abs. 3 Rechnung getragen und eine Ergänzung für den Fall vorgenommen, daß die Mutter und deren Ehemann keinen gemeinsamen Ehenamen führen. Weiterhin wurden die Möglichkeiten der Einbenennung des nichtehelichen Kindes entsprechend dem Wahlrecht bei ehelichen Kindern erweitert und die Erteilung des Vaternamens an eine gemeinsame Erklärung der Eltern gebunden, um einem möglichen Druck auf die Mutter abzuweichen.

Zu § 1720 (Erklärung über Namensänderung)

Der redaktionell vereinfachte Satz 1 behält die Einschränkung des geltenden Rechts bei. Die Namensänderung des durch die nachfolgende Ehe seiner Eltern legitimierten nichtehelichen Kindes bedarf bei einem über 14 Jahre alten Abkömmling seiner Einwilligung. Der neugefaßte Satz 2 schreibt die Einwilligung des Ehegatten eines Abkömmlings auch für den Fall vor, daß der frühere Geburtsname des Abkömmlings von ihm und seinem Ehegatten nach § 1616 Abs. 2 zum Kindesnamen bestimmt worden ist.

Zu § 1737 (bisher: Familienname des Kindes)

An der bisher bestehenden Regelung, daß sich der Name des Kindes nach dem Namen des Vaters richtet, kann nicht mehr festgehalten werden. Das Namens-

recht des ehelichen Kindes gilt im Falle der Ehelichkeitserklärung entsprechend.

Zu § 1740f (Wirkung der Ehelicherklärung)

Die vorgesehene Änderung und Ergänzung ist eine Folgeänderung aus § 1355.

Zu § 1757 (Name des Kindes)

Die unter Buchstabe a vorgesehene Änderung ist eine Folgeänderung aus § 1355.

Die unter Buchstabe b vorgesehene Einfügung des Satzes 3 ist eine Folgeänderung aus § 1355 und § 1616. Sie ist erforderlich, da kein Zwang zur Führung eines einheitlichen Familiennamens mehr besteht.

Wegen der Gründe zur Neufassung unter Buchstabe c wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 3 c (§ 1617) verwiesen.

Zu § 1765 (Name des Kindes nach Aufhebung)

Die Änderung ist eine Folgeänderung aus § 1757 Abs. 1. Die Regelung umfaßt durch die Neufassung auch den Fall, daß Ehegatten gemeinsam ein Kind angenommen und ihm einen ihrer Geburtsnamen gegeben haben.

Zu Artikel 2 (Änderung des Ehegesetzes)

Zu § 13a (bisher: Erklärung über den Ehenamen)

Die durch Buchstabe a vorgesehene Neufassung und durch Buchstabe b vorgesehene Änderung passen die Vorschriften an den neugefaßten § 1355 BGB an. Der Standesbeamte soll die Verlobten auf die in § 1355 Abs. 1 und 2 BGB-E vorgesehenen namensrechtlichen Regelungen hinweisen. Es ist anschließend Sache der Verlobten, eine Erklärung abzugeben oder nicht.

Zu Artikel 3 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch)

Zu Nummer 1 Buchstabe a (Artikel 10 Abs. 4 Satz 1)

Die Änderung ist eine Folgeänderung im Hinblick auf die geänderte Fassung des § 1355 BGB-E.

Zu Nummer 1 Buchstabe b (Artikel 10 Abs. 4 Satz 2)

Mit der Änderung soll ein rechtspolitischer Widerspruch beseitigt werden. Wenn die Vorschrift bei einer gemischt-nationalen Ehe eine Namensgemeinschaft ermöglichen will, dann darf diese Gestaltungsmöglichkeit andererseits nicht wieder mit einer starren Befristung zunichte gemacht werden. Häufig ist es so, daß die Frist bereits abgelaufen ist, bevor die

Beteiligten von ihrer Wahlmöglichkeit überhaupt etwas erfahren haben.

Zu Nummer 2 Buchstabe a (Artikel 220 Abs. 4)

Vgl. die Begründung zu Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe a.

Zu Nummer 2 Buchstabe b (Artikel 220 Abs. 5)

Die aufzuhebende Vorschrift enthält Übergangsregelungen zum Namensrecht des ehelichen Kindes, die durch die Neuregelung der §§ 1355 und 1616 BGB-E ihre Bedeutung verlieren.

Zu Artikel 4 (Änderung des Personenstandsgesetzes)

Zu § 11 (Eintragungen)

Die Einfügung einer neuen Nummer 3 a ist erforderlich, da die Eheschließenden eine Erklärung über die Gestaltung des künftigen Namensrechts der Familie abgeben können. Die Fassung der Nummer 4 ist erforderlich, weil kein Zwang mehr zur Führung eines einheitlichen Ehenamens besteht.

Zu § 15 c (Erklärung, Überführung oder Wiederannahme von Geburtsnamen)

Durch diese Änderung soll die Bestimmung an den neugefaßten § 1355 BGB-E angepaßt werden.

Zu § 15 d (Nachträgliche Erklärung über Namenswahl der Eheleute und bei Namensänderung der Eltern)

Vgl. die Begründung zu Artikel 4 Nr. 2.

Zu § 22 (bisher: Nachträgliche Angabe von Vornamen)

Da in § 1616 BGB-E für den Fall der Nichteinigung der Ehegatten über den Kindesnamen eine gesetzliche Bestimmung des Namens vorgesehen ist, bedarf es einer Übertragung dieser Aufgabe auf den Standesbeamten. Systematisch gehört diese Norm in den dritten Abschnitt des Personenstandsgesetzes. Dementsprechend sind das Verfahren und die Frist bei der nachträglichen Abgabe der Vornamen gestaltet worden.

Zu § 31 a (Erklärungen über Name von Kindern)

Es handelt sich um eine Folgeregelung aufgrund der Aufhebung des Artikels 220 Abs. 5 BGB.

Zu § 70 (Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften)

Die Änderung ist eine Folgeänderung im Hinblick auf § 1616 Abs. 3 BGB-E zur Ausgestaltung des Losverfahrens.

Zu Artikel 5 (Übergangsregelung)

Nummer 1 bestimmt, daß alle Ehegatten, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Ehe geschlossen haben, die Möglichkeit erhalten sollen, einen Namen zu wählen, der § 1355 BGB in der Fassung des Artikels 1 Nr. 1 des Entwurfs entspricht. Die Möglichkeit, den Namen zu ändern, soll zwei Jahre lang nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zulässig sein. Im Interesse der Gleichbehandlung sollen die Neuregelungen

uneingeschränkt für alle Ehen gelten, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes geschlossen worden sind und noch bestehen.

Nummer 2 schreibt vor, ob und wie sich eine Entscheidung nach Nummer 1 auf die Namen der vor Inkrafttreten des Gesetzes geborenen Kinder auswirkt. Die Regelung orientiert sich weitgehend an der Übergangsregelung des Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts. Eine Namensänderung soll Kindern, wenn sie ein bestimmtes Alter erreicht haben, nicht aufgezwungen werden.

Nummer 3 sieht vor, daß in formeller Hinsicht für solche Erklärungen die Vorschrift des § 15 c des Personenstandsgesetzes entsprechend gelten soll.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Bei der Festlegung des Datums für das Inkrafttreten wird darauf zu achten sein, daß dem Verordnungsgeber genügend Zeit eingeräumt wird, um die Ausgestaltung des Losverfahrens vorzubereiten.

